

# Gemeinde Fincken

## Beschlussvorlage

BV-05-2022-027

öffentlich

### Beratung und Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB sowie §4a Abs. 3 BauGB) zum Entwurf über die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 07 "Solarpark Kaeselin" der Gemeinde Fincken

|   |   |          |
|---|---|----------|
| Organisationseinheit:<br>Bauamt                             | Datum<br>03.08.2022                       |          |
| Beratungsfolge<br>Gemeindevertretung Fincken (Entscheidung) | Geplante<br>Sitzungstermine<br>23.08.2022 | Ö/N<br>Ö |

#### Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fincken beschließt:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie gemäß §4a Abs. 3 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung wird entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle (**siehe Anlagen**) beschlossen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde keine Stellungnahme abgegeben.
2. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Ergebnis der Abwägung durch die Möglichkeit zur Einsichtnahme bzw. Mitteilung zu informieren.

#### Sachverhalt

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fincken hat am 28.09.2021 den Entwurf und die Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 07 „Solarpark Kaeselin“ beschlossen.

Die Beteiligungen der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und §4a Abs. 3 BauGB sowie die Beteiligungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden den gesetzlichen Bestimmungen des Baugesetzbuches entsprechend durchgeführt.

Der Inhalt der im Ergebnis der Beteiligungen eingegangenen Stellungnahmen ist in den als Anlage beigefügten Abwägungstabellen

aufgeführt. Die Stellungnahmen wurden geprüft; sie sollen entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in den Abwägungstabellen behandelt werden.

Vom Ergebnis der Abwägung sind diejenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Die Mitteilung bzw. Einsichtnahme soll spätestens nach Inkrafttreten des Bebauungsplans erfolgen bzw. ermöglicht werden. Die nicht berücksichtigten Stellungnahmen sind bei der Vorlage des Plans mit einer Stellungnahme der Gemeinde vorzulegen.

### **Finanzielle Auswirkungen**

|                          |                                       |      |                          |                         |
|--------------------------|---------------------------------------|------|--------------------------|-------------------------|
| Finanzielle Auswirkungen | <input checked="" type="checkbox"/> X | Nein | <input type="checkbox"/> | Ja                      |
| Im Haushalt vorgesehen?  | <input type="checkbox"/>              | Nein | <input type="checkbox"/> | Ja, Produktkonto        |
| Ertrag/Einzahlung in €   | .....                                 |      | <input type="checkbox"/> | Überplanmäßige Ausgabe  |
| Aufwand/Auszahlung in €  | .....                                 |      | <input type="checkbox"/> | Außerplanmäßige Ausgabe |

### **Anlage/n**

|   |  |
|---|--|
| 1 | Abwägungstabelle § 4 (2) BauGB (Feb. 22) -Entwurf Stand Sept. 2021 (öffentlich)                      |
| 2 | Abwägungstabelle § 4a (3) BauGB (Jul. 22) -geänd. u. ergänzter Entwurf Stand Febr. 2022 (öffentlich) |

| Ifd. Nr. | Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange   | Datum der Stellungnahme | Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme  | Behandlung / Beschlussantrag  |
|----------|--|-------------------------|--|---|
| 1.       | <b>Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte</b><br>Helmut-Just-Straße 2-4<br>17036 Neubrandenburg | 04.11.2021              | <p>Zu den Planungsinhalten wurde bereits im Rahmen der Planungsanzeige gemäß § 17 LPIG M-V mit Schreiben vom 30.07.2020 landesplanerisch Stellung genommen. Zuletzt erfolgte mit Schreiben vom 19.10.2020 eine landesplanerische Stellungnahme zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 07. In deren Ergebnis wurde festgestellt, dass die Planung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist und die landesplanerische Stellungnahme vom 30.07.2020 weiterhin Gültigkeit besitzt.</p> <p>Aus der erneuten Beteiligung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 07 haben sich keine weiteren raumordnerisch relevanten Sachverhalte ergeben, sodass die landesplanerische Stellungnahme vom 30.07.2020 (in Bezug auf die Schreiben vom 30.07.2020 und 19.10.2020) weiterhin Gültigkeit besitzt.</p> <p>Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 07 „Solarpark Kaeslin“ der Gemeinde Fincken entspricht den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung.</p> | <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b><br>Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte bestätigt die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Raumordnung. |
| 2.       | <b>Amt Röbel-Müritz Eigenbetrieb „Müritz-Elde Wasser“</b><br>Seebadstraße 6<br>17207 Röbel/Müritz                          | 11.11.2021              | <p>Im Bereich des geplanten Bebauungsgebietes ist eine Trinkwasserversorgungsleitung vorhanden, die durch eine Grunddienstbarkeit gesichert ist. Diese Trinkwasserversorgungsleitung darf einschließlich des beiderseitigen Schutzstreifens nicht überbaut werden. Ein entsprechender Lageplanausschnitt liegt als Anlage bei.</p> <p>Ansonsten gehen wir aufgrund der geplanten Bebauung mit einem Solarpark davon aus, dass eine Wasserver- und -entsorgung nicht benötigt wird. Das anfallende Niederschlagswasser sollte auf dem Grundstück versickert werden. Wir empfehlen wir Ihnen, das Amt Röbel-Müritz, Eigenbetrieb „Maritz-Elde-Wasser“ (MEWA) an den zukünftigen Planungsschritten zu beteiligen.</p>   | <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b><br>Es besteht kein Abwägungsbedarf.  |
| 3.       | <b>Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg</b><br>Neustrelitzer Straße 121<br>17033 Neubrandenburg            | 16.12.2021              | <p>Die oben genannte Unterlage bzw. Anfrage wurde im Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamt (SBL) Neubrandenburg geprüft. Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich im Bereich des o.g. Vorhabens kein vom SBL Neubrandenburg verwalteter Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern.</p> <p>Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Vorhabengebiet forst- oder landwirtschaftliche Nutzflächen oder für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen gemäß § 5 des Gesetzes zur Modernisierung der Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltung M-V vom 24.09.2019 nicht zum Landesvermögen des SBL Neubrandenburg</p>  | <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b><br>Es besteht kein Abwägungsbedarf.  |

| Ifd. Nr. | Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange  | Datum der Stellungnahme | Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme  | Behandlung / Beschlussantrag   |
|----------|---|-------------------------|--|--|
|          |   |                         | gehörenden Grundstücken, sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltung erfolgt ist.   |  |
| 4.       | <b>BVVG Bodenverwaltungs- und -verwertungs GmbH<br/>Landesniederlassung Mecklenburg-Vorpommern</b><br>Werner-von-Siemens-Straße 4<br>19061 Schwerin | 23.11.2021              | <p>Vielen Dank für die Übermittlung der Informationen zu Ihrem o.g. Planungsvorhaben (Ihr Schreiben vom 21.10.2021). Uns liegen derzeit keine Informationen über Sachverhalte vor, die aus grundsätzlichen Erwägungen heraus gegen eine Realisierung Ihres Vorhabens sprechen würden. Auf Grund des Umfangs und der Lage des hier betroffenen Planungsgebietes (Gemarkung Kaeslin) ist es wahrscheinlich, dass keine BVVG- Vermögenswerte von der geplanten Maßnahme und den späteren Vorhaben betroffen sind bzw. konnten wir bisher keine solchen identifizieren. Die in dieser Gemarkung noch vorhandenen BVVG-Flächen weisen keinen räumlichen oder sachlichen Bezug zu dem hier angezeigten B-Plangebiet auf. Sollte sich dieser Umstand im Zuge der weiteren Plankonkretisierung als zutreffend erweisen und tatsächlich keine BVVG- Vermögenswerte betroffen sein, erklären wir für diesen Fall bereits hiermit unseren Verzicht auf eine weitere Beteiligung an der von Ihnen betriebenen Beteiligungsverfahren und der ggf. später von Dritten betriebenen Realisierung des Vorhabens.</p> <p>Andernfalls bitte wir Sie die nachfolgend aufgeführten Sachverhalte zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>+ Jeglicher (zeitweilige oder dauerhafte) Inanspruchnahme von BVVG- Flächen wird, soweit nicht durch bestehende Verträge/Rechte bereits vereinbart, nur zugestimmt, wenn dies aus technischen oder anderen objektiven Gründen erforderlich ist und dazu im Vorfeld die entsprechenden vertraglichen Abreden nach den gültigen BVVG- Vertragsmustern (i.d.R. Kaufvertrag oder Gestaltungsvertrag mit oder ohne dinglicher Sicherung) zu Stande kommen.</li> <li>+ Die BVVG geht davon aus, dass eine rechtzeitige flurstücks- und flächenkonkrete Antragstellung, soweit hier überhaupt erforderlich, zum Abschluss von Verträgen seitens des Maßnahmeträgers oder eines bevollmächtigten Dienstleistungsunternehmens erfolgen wird.</li> <li>+ Alle Flächen, die im Zuge der Maßnahme dauerhaft in Anspruch genommen werden und deren anderweitige zukünftige Nutzung dadurch ganz oder teilweise ausgeschlossen ist, sind von der BVVG zum jeweiligen Verkehrswert und nach den gültigen Vermarktungswegen anzukaufen. Das gilt auch für Flächen, die im Zuge ggf. erforderlicher</li> </ul> | <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b><br>Es besteht kein Abwägungsbedarf. |

| Ifd. Nr. | Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange  | Datum der Stellungnahme | Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme   | Behandlung / Beschlussantrag  |
|----------|---|-------------------------|---|---|
|          |   |                         | <p>Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen werden sollen oder für solche reserviert werden müssen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>+ Die BVVG geht davon aus, dass nach der Realisierung der geplanten Maßnahmen keine Veränderungen an dem betroffenen BVVG- Vermögensgegenstand eintreten werden, die dessen Wert bezüglich Nutzung und Verwertung negativ beeinträchtigen. Sollten solche Veränderungen gegenüber dem Zustand des Vermögensgegenstandes zum Zeitpunkt des Beginns der geplanten Maßnahme dennoch eintreten, geht die BVVG von einer Entschädigung im vollen Umfang des eingetretenen Wertverlustes aus bzw. behält sich das Recht zur Geltendmachung solcher Ansprüche ausdrücklich vor.</li> <li>+ Jegliche Flächeninanspruchnahme ist mit der BVVG und den jeweiligen Nutzern/Pächtern gesondert vertraglich zu regeln und an diese ggf. entsprechend gesondert zu entgelten. Die BVVG stellt auf Anfrage die entsprechenden Informationen über Nutzer und Pächter zur Verfügung.</li> <li>+ Soweit im Zuge der Realisierung der Maßnahmen ein Territorium betroffen ist, in dem ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz läuft, ist die zuständige Flurneuordnungsbehörde am Planungs- und Realisierungsverfahren zu beteiligen.</li> <li>+ Die Vergewisserungspflicht über ggf. andere, parallel und/oder konkurrierende dingliche Rechte oder ggf. Bodenschatzbetroffenheit gem. Bergrecht an den betroffenen Grundstücken, insbesondere solcher nach § 9 GBBerG, liegt beim Maßnahmeträger bzw. von ihm bevollmächtigter Dritter.</li> <li>+ Die Abgabe dieser Stellungnahme führt nicht zur Beendigung oder Einstellung laufender Privatisierungsvorhaben im Rahmen unseres dazu bestehenden gesetzlichen Auftrages. Dies kann u. U. den zukünftigen Wechsel der jeweils am Planungsverfahren oder den später zu realisierenden Maßnahmen zu beteiligenden Eigentümer nach sich ziehen.</li> </ul> |   |
| 5.       | <b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b><br><b>Technik Niederlassung Ost</b><br>Dresdner Straße 78<br>1445 Radebeul | 09.11.2021              | <p>Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Deutschen Telekom AG.</p> <p>Wir weisen aber darauf hin, dass durch die Einrichtung eines Solarenergieparks in unmittelbarer Nähe zu unseren Telekommunikationslinien, gemäß der Definition aus DIN VDE 0800, Teil 174-3 der unmittelbare oder mittelbare Übertritt von Strom aus Starkstromanlagen auf Bauteile von Telekom-Anlagen auszuschließen ist:</p>   | <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b><br/> Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> |

| Ifd. Nr. | Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange | Datum der Stellungnahme | Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme   | Behandlung / Beschlussantrag |
|----------|--|-------------------------|---|------------------------------|
|          |  |                         | <p>unmittelbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wenn sich Teile von Starkstrom- und Telekom-Anlagen berühren oder unzulässig nähern</li> <li>- durch Kurz- und Körperschlüsse in Starkstromanlagen, bei denen Teile der Telekom-Anlagen in den Potentialausgleich einbezogen sind.</li> </ul> <p>mittelbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- durch eine dritte Leitung, die im selben Spannfeld eine starkstromführende Leitung und eine oberirdische Telekom-Anlage kreuzt</li> <li>- durch Erdströme aus Starkstromanlagen auf Telekom-Anlagen, die sich im Spannungstrichter von Kraft- oder Umspannwerken, Trafostationen bzw. geerdeten Starkstrommasten befinden.</li> </ul> <p>Wir empfehlen daher schon bei der Festlegung der Standorte einen ausreichenden Abstand zu unseren Telekommunikationslinien zu berücksichtigen.</p> <p>Können die geforderten Schutzabstände nicht eingehalten werden sind die Kosten für Änderungen an den TK-Linien oder Schutzmaßnahmen vom Veranlasser der neuen Anlagen zu tragen.</p> <p>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass keine Verpflichtung der Deutschen Telekom AG besteht, den Solarenergiepark an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom AG anzuschließen.</p> <p>Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom AG auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Deutschen Telekom AG erforderlich.</p> <p>Unsere Leitungen sind in der Regel mit einer Überdeckung von ca. 60 cm Innerorts, bis zu 90 cm außerorts, verlegt.</p> <p>Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich.</p> <p>In Kreuzungspunkten mit einer Telekommunikationslinie ist die genaue Tiefenlage durch Querschlag zu ermitteln.</p> <p>Ein Überbauen der Anlagen und Maßnahmen, die zu einer Verringerung der Überdeckung führen, sind nicht gestattet. Es ist die Originalüberdeckung von 0,60 Meter wiederherzustellen. Die Trassenbänder sind 0,30 Meter über die Anlagen neu zu verlegen.</p> |                              |

| Ifd. Nr.  | Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange  | Datum der Stellungnahme | Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme  | Behandlung / Beschlussantrag |           |               |        |                             |       |                 |                    |   |                     |                 |                    |                                       |         |                 |                    |                                    |         |                 |                    |  |
|---|---|-------------------------|--|------------------------------|-----------|---------------|--------|-----------------------------|-------|-----------------|--------------------|---|---------------------|-----------------|--------------------|---------------------------------------|---------|-----------------|--------------------|------------------------------------|---------|-----------------|--------------------|--|
|   |   |                         | <p>Bei Freilegung der Telekommunikationslinien während der Bau- maßnahme sind diese durch geeignete Maßnahmen zu schützen und zu sichern (z.B. durch Halbrohre).</p> <p>Achtung folgende Hinweise bitte an die beauftragten Tiefbaufir- men weiterleiten:</p> <p>Anfragen zur Einholung von „Schachtscheinen“ bzw. dem „Merk- blatt über Aufgrabung Fremder“ können von den ausführenden Firmen nur noch kostenpflichtig per Mail unter: <a href="mailto:Planauskunft.nordost@telekom.de">Planauskunft.nordost@telekom.de</a> gestellt werden.</p> <p>Daher empfehlen wir die kostenfreie Möglichkeit der Antragsstel- lung zur Trassenauskunft unter: <a href="https://trassenauskunft-ka- bel.telekom.de">https://trassenauskunft-ka- bel.telekom.de</a></p> <p>Wie sie Kabelschäden vermeiden und wie sie reagieren müssen, wenn es zu einer Beschädigung kommen, finden sie in unserm „Infoflyer für Tiefbaufirmen“. Hier empfehlen wir die App „Trassen Defender“, um schnell und unkompliziert diese bei der Deutschen Telekom anzuzeigen. Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom AG ist zu beachten.</p>  |                              |           |               |        |                             |       |                 |                    |   |                     |                 |                    |                                       |         |                 |                    |                                    |         |                 |                    |  |
| 6.  | <b>GDMcom, Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH</b><br>Maximilianallee 4<br>04129 Leipzig | 22.10.2021              | <p>Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <table> <thead> <tr> <th>Anlagenbetreiber</th> <th>Hauptsitz</th> <th>Betroffenheit</th> <th>Anhang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erdgasspeicher Peissen GmbH</td> <td>Halle</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen- Sachsen)<sup>1</sup></td> <td>Schwaig b. Nürnberg</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>ONTRAS Gastransport GmbH<sup>2</sup></td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>VNG Gas speicher GmbH<sup>2</sup></td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> </tbody> </table> <p><sup>1)</sup> Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen- Sachsen mbH (ETG).</p> <p><sup>2)</sup> Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entfechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gas speicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!</p> <p>Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich, den Ihrer Anfrage enthält.</p> <p><b>Anhang - Auskunft Allgemein</b></p> <p><u>ONTRAS Gastransport GmbH</u><br/> <u>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)</u><br/> <u>VNG Gas speicher GmbH</u></p> | Anlagenbetreiber             | Hauptsitz | Betroffenheit | Anhang | Erdgasspeicher Peissen GmbH | Halle | nicht betroffen | Auskunft Allgemein | Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen- Sachsen) <sup>1</sup> | Schwaig b. Nürnberg | nicht betroffen | Auskunft Allgemein | ONTRAS Gastransport GmbH <sup>2</sup> | Leipzig | nicht betroffen | Auskunft Allgemein | VNG Gas speicher GmbH <sup>2</sup> | Leipzig | nicht betroffen | Auskunft Allgemein | <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b><br>Es besteht kein Abwägungsbedarf. |
| Anlagenbetreiber  | Hauptsitz   | Betroffenheit           | Anhang   |                              |           |               |        |                             |       |                 |                    |   |                     |                 |                    |                                       |         |                 |                    |                                    |         |                 |                    |  |
| Erdgasspeicher Peissen GmbH   | Halle   | nicht betroffen         | Auskunft Allgemein   |                              |           |               |        |                             |       |                 |                    |   |                     |                 |                    |                                       |         |                 |                    |                                    |         |                 |                    |  |
| Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen- Sachsen) <sup>1</sup> | Schwaig b. Nürnberg   | nicht betroffen         | Auskunft Allgemein   |                              |           |               |        |                             |       |                 |                    |   |                     |                 |                    |                                       |         |                 |                    |                                    |         |                 |                    |  |
| ONTRAS Gastransport GmbH <sup>2</sup>                                     | Leipzig   | nicht betroffen         | Auskunft Allgemein   |                              |           |               |        |                             |       |                 |                    |   |                     |                 |                    |                                       |         |                 |                    |                                    |         |                 |                    |  |
| VNG Gas speicher GmbH <sup>2</sup>  | Leipzig   | nicht betroffen         | Auskunft Allgemein   |                              |           |               |        |                             |       |                 |                    |   |                     |                 |                    |                                       |         |                 |                    |                                    |         |                 |                    |  |

| Ifd. Nr. | Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange  | Datum der Stellungnahme | Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme   | Behandlung / Beschlussantrag   |
|----------|---|-------------------------|---|--|
|          |   |                         | <p><u>Erdgasspeicher Peissen GmbH</u><br/>           Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.<br/>           Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.<br/>           Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.<br/> <u>Weitere Anlagenbetreiber</u><br/>           Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p>   |  |
| 7.       | <b>Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern</b><br><b>Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Neubrandenburg</b><br>Neustrelitzer Straße 120<br>17033 Neubrandenburg | 22.10.2021              | Anhand der Unterlagen (unter der angegebenen Homepage des Amtes Röbel-Müritz) bestehen aus der Sicht des Landesamtes für Gesundheit und Soziales, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Neubrandenburg, keine Bedenken zum o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan, da von unserem Amt wahrzunehmende öffentliche Belange durch den vorgelegten Bebauungsplan nicht berührt werden.<br>Auf Folgendes möchte ich hinweisen:<br><ul style="list-style-type: none"> <li>- Entsprechend der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellIV) vom 10. Juni 1998, sind Baustellen bestimmten Umfangs beim zuständigen Landesamt für Gesundheit und Soziales, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Neubrandenburg, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg, spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle schriftlich anzukündigen (§ 2 Abs. 2 BaustellIV).</li> <li>- Zur Sicherstellung der Belange des Arbeitnehmerschutzes bei der Ausführung der Bauarbeiten sind die Bestimmungen der DGUV Vorschrift 38 – „Bauarbeiten“ - zu berücksichtigen.</li> </ul> | <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b><br>Es besteht kein Abwägungsbedarf. |
| 8.       | <b>Landesamt für Kultur und Denkmalpflege</b><br><b>Archäologie und Denkmalpflege</b><br>Domhof 4/5<br>19055 Schwerin   |                         | Es liegt keine Stellungnahme vor.   |  |

| Ifd. Nr. | Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange   | Datum der Stellungnahme | Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme  | Behandlung / Beschlussantrag   |
|----------|--|-------------------------|--|--|
| 9.       | <b>Landkreis Mecklenburgische Seenplatte</b><br><b>Regionalstandort Waren</b><br>Platanenstraße 43<br>17033 Neubrandenburg | 20.12.2021              | <p><b>I. Allgemeines/ Grundsätzliches</b></p> <p>1. Die Gemeinde Fincken beabsichtigt an insgesamt drei Standorten planungsrechtliche Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaikfreiflächenanlagen (PVF) zu schaffen. Einer der Standorte befindet sich auf einem Betriebsgelände im Süden der Ortslage KAESELIN. Die PVF ist auf eine Fläche von insgesamt ca. 0,9 ha geplant.<br/>Da davon auszugehen ist, dass der mit dieser PV-Anlage erzeugte Strom in das öffentliche Netz eingespeist werden soll, sind hierzu Aussagen in den Planunterlagen zu ergänzen, auch im Hinblick auf einen möglichen Einspeisepunkt.<br/>Mit dem o.g. Bebauungsplan sollen hierfür planungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden.</p> <p>2. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB).<br/>Eine landesplanerische Stellungnahme vom 04. November 2021 liegt mir vor. Danach entspricht der o.g. Bebauungsplan den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung.</p> <p>3. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (Entwicklungsgebot). Von dem Grundsatz des Entwicklungsgebotes kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen gegebenenfalls abgewichen werden (§ 8 Abs. 2 – 4 BauGB).<br/>Die Gemeinde Fincken hat keinen Flächennutzungsplan. Insoweit wird der o.g. Bebauungsplan als vorzeitiger Bebauungsplan nach § 8 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Dem folge ich vom Grundsatz her. Auf die Genehmigungspflicht durch die höhere Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 BauGB – hier: Landkreis Mecklenburgische Seenplatte – weise ich in diesem Zusammenhang vorsichtig hin.</p> <p>4. Nach § 12 BauGB kann die Gemeinde durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen.<br/>Regelmäßig enthält ein vorhabenbezogener Bebauungsplan danach drei bekannte Elemente:<br/>*den Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenträgers,<br/>*den Durchführungsvertrag und<br/>*als Satzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan.<br/>Die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGB somit an bestimmte Voraussetzungen gebunden:</p> | <p><b>Zu I. Allgemeines/ Grundsätzliches</b></p> <p><b>Zu 1.:</b> Der Hinweis wird berücksichtigt und in der Begründung unter Pkt. 1 redaktionell eine ergänzende Formulierung eingefügt.</p> <p><b>Zu 2.: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b><br/>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p><b>Zu 3.: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b><br/>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p><b>Zu 4.: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b><br/>Die Hinweise werden berücksichtigt.</p> |

| Ifd. Nr. | Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange | Datum der Stellungnahme | Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme  | Behandlung / Beschlussantrag   |
|----------|--|-------------------------|--|--|
|          |  |                         | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Vorhabenträger muss sich zur Durchführung der Vorhaben- und Erschließungsmaßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist sowie zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten im Durchführungsvertrag verpflichten.</li> <li>- Der Vorhabenträger muss zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließung bereit und in der Lage sein. Hieraus folgt die Nachweispflicht der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit des Trägers zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses. Ein bloßes Glaubhaftmachen der Leistungsfähigkeit des Trägers reicht nicht aus. Die finanzielle Bonität des Vorhabenträgers kann z.B. durch eine Kreditzusage geeigneter Banken oder durch Bürgschaftserklärungen nachgewiesen werden.</li> <li>- In der Regel muss der Vorhabenträger Eigentümer der Flächen sein, auf die sich der Plan erstreckt. Ist der Vorhabenträger nicht Eigentümer, so ist ggf. eine qualifizierte Anwartschaft auf den Eigentumserwerb oder eine anderweitige privatrechtliche Verfügungsberechtigung nachzuweisen. (Dies gilt auch für Flächen für externe Ausgleichsmaßnahmen!) Dieser Nachweis muss spätestens zum Satzungsbeschluss vorliegen.</li> <li>- Der Durchführungsvertrag ist vor dem Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde zu schließen. (Hierzu bedarf es eines nach Kommunalrecht notwendigen Gemeinderatsbeschlusses.) Erfolgt dies nicht, fehlen der Gemeinde die Voraussetzungen zum Beschluss über die Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Ein Rechtsanspruch darauf besteht grundsätzlich nicht.</li> </ul> <p>5. In diesem Zusammenhang weise ich auf die Besonderheit des § 12 Abs. 3a BauGB hin. Den Gemeinden wird hiermit nämlich die Möglichkeit eröffnet, in einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht nur ein konkretes Vorhaben zuzulassen, sondern darüber hinaus die zulässigen Nutzungen allgemein zu beschreiben und sich nur im Durchführungsvertrag auf ein konkretes Vorhaben festzulegen. Baugebiete können hiernach also nach BauNVO festgesetzt werden. Die Art der baulichen Nutzung wird in einem gewissen Rahmen allgemein festgesetzt.</p> | <p><b>Zu 5.: Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</b><br/>Die Formulierung der Festsetzung 1.1.2 wird folgendermaßen überarbeitet:</p> <p><i>Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet (§ 9 Abs. 2 i.V.m. § 12 Abs. 3a BauGB).</i></p> |

| Ifd. Nr. | Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange | Datum der Stellungnahme | Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme   | Behandlung / Beschlussantrag   |
|----------|--|-------------------------|---|--|
|          |  |                         | <p>Im Durchführungsvertrag ist dann das Vorhaben aber so konkret zu beschreiben, dass hinreichend deutlich wird, zu welchem Vorhaben sich der Vorhabenträger verpflichtet.</p> <p>Hierunter fallen die Regelungen zu den einzelnen zu errichtenden Anlagen, die für die Errichtung und den Betrieb notwendig sind, die zu realisierenden Ausgleichsmaßnahmen, usw.</p> <p>Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist dann unter entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 2 i.V.m. § 12 Abs. 3a BauGB ausdrücklich festzusetzen, dass 'im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet'.</p> <p><b>DIE FORMULIERUNG DER FESTSETZUNG 1.1.2 IST DAHINDEND ENTSPRECHEND ZU ÜBERARBEITEN.</b></p> <p>Zu einem späteren Zeitpunkt kann bei einem entsprechenden Bedarf durch eine im Vergleich zu einer Planänderung verhältnismäßig einfachen Änderung des Durchführungsvertrages die Zulässigkeit des Vorhabens modifiziert werden.</p> <p>Dies bringt dann Vorteile, wenn sich im Genehmigungsverfahren oder während der Nutzung des Vorhabens herausstellt, dass sich die ursprünglich als zutreffend erachteten Bedürfnisse geändert haben.</p> <p>Insofern sind die vorgenannten Hinweise zu § 12 Abs. 3a BauGB im weiteren Verfahren zu beachten.</p> <p>6. Zu den Planunterlagen möchte ich im Hinblick auf das weitere Aufstellungsverfahren zu o.g. Bebauungsplan auf folgende Aspekte aufmerksam machen.</p> <p>6.1. Bezugnehmend auf das Maß der baulichen Nutzung wird die maximale Höhe der baulichen Anlagen mit 79,50m über NHN bestimmt, was eine bauliche Maximalhöhe von durchschnittlich 4m bedeutet.</p> <p><b>Im Hinblick auf laut Vorhaben- und Erschließungsplan geplante Kameramasten empfehle ich hierzu Ausnahmeregelungen mit aufzunehmen.</b></p> | <p><b>Zu 6.: Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</b><br/>Folgende Formulierung wurde in die Festsetzung 1.1.4 übernommen.</p> <p><i>Die maximale Höhe baulicher Anlagen wird auf 79,50 m NHN (DHHN 2016) begrenzt. Die Höhenbeschränkung gilt nicht für technische Aufbauten. Als unterer Bezugspunkt gilt das anstehende Gelände in Metern über NHN des amtlichen Höhenbezugssystems DHHN 2016.</i></p> <p>Die Prüfung der Höhen ergab, dass im Höhenbezugssystem (DHHN 2016) die Geländehöhen bei ca. 75,50 m NHN (DHHN 2016) betragen. Somit wird durch die max. Höhe baulicher Anlagen gemäß der Festsetzung 1.1.4 die Höhe hinreichend genau bestimmt.</p> <p>Der Hinweis zur erneuten Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB wird berücksichtigt und vollzogen.</p> |

| Ifd. Nr. | Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange | Datum der Stellungnahme | Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme   | Behandlung / Beschlussantrag   |
|----------|--|-------------------------|---|--|
|          |  |                         | <p>6.2. Hinsichtlich der in der Festsetzung 1.1.1 gefassten Aufzählung der Nutzungsarten sollte im Sinne der Rechtsklarheit die Nebenanlagen im Klammern benannt werden. Im Übrigen verweise ich auf Punkt I.5. dieses Schreibens. Darin wird auf die grundsätzliche Festsetzungsmöglichkeit auf Grundlage des § 12 Abs. 3a BauGB eingegangen.</p> <p>6.3. Im o.g. Plangebiet verläuft eine Trinkwasserleitung, welche durch Festsetzung von zumindest eines Leitungsrechtes auf Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB gesichert werden sollte.</p> <p><b>II. Bedenken, Anregungen und Hinweise</b></p> <p>1. Seitens der unteren Naturschutzbehörde wird zu vorliegendem Entwurf des o.g. Bebauungsplanes folgende Stellungnahme abgegeben.</p> <p><b>Eingriffsregelung</b><br/>Dem Entwurf der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung kann nicht vollständig gefolgt werden. Folgende Hinweise sind bei der weiteren Bearbeitung des Planes zu berücksichtigen:<br/>Als Grundlage für die Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft erfolgte eine Biotopkartierung, welcher grundsätzlich gefolgt wird. Gemäß der Kartierung sind auf den im vBP festgesetzten überbaubaren Flächen die Biotoptypen Ruderale Trittfloor, sonstige landwirtschaftliche Betriebsanlagen, Wirtschaftsweg nicht oder teilversiegelt und Wirtschaftsweg versiegelt festgestellt worden.<br/>In der Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents ist als betroffenes Biotop ausschließlich der Biotoptyp sonstige landwirtschaftliche Betriebsanlagen mit einer Fläche von 8.611 m<sup>2</sup> angegeben.<br/>Die Fläche für versiegelte Flächen im Bestand (ohne Wege) wird in der Flächenbilanz mit 2.788 m<sup>2</sup> aufgeführt. Daraus ist abzuleiten, dass auch die o.g. (anderen) Biotoptypen betroffen sind.<br/>Entsprechend ist noch eine dezidierte Bewertung des Eingriffs in die einzelnen Biotoptypen durchzuführen und das Eingriffsflächenäquivalent zu korrigieren. (Dabei ist zu beachten, dass der Biotoptyp Ruderale Trittfloor einen durchschnittlichen Biotopwert von 1,5 hat.)<br/>Bei der Bewertung der kompensationsmindernden Maßnahmen sind, die überschirmten Flächen mit 3.494 m<sup>2</sup> und die</p> | <p><b>Zu 6.2: Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</b><br/>Die Formulierung der Festsetzung 1.1.1 wird überarbeitet.</p> <p>Zu Eingriffsregelung<br/>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird komplett überarbeitet. Der Hinweis zur erneuten Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB wird entsprechend berücksichtigt und vollzogen.</p> |

| Ifd. Nr. | Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange | Datum der Stellungnahme | Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme  | Behandlung / Beschlussantrag  |
|----------|--|-------------------------|--|---|
|          |  |                         | <p>Zwischenmodulflächen mit 2.329 m<sup>2</sup> angegeben. Danach betragen die beeinträchtigten Flächen in der Summe 5.823 m<sup>2</sup>. In der Flächenbilanz wird die Modulfläche (überschirmte Fläche) mit 3.215 m<sup>2</sup> angegeben. In der Tabelle zur Ermittlung des Eingriffsflächenäquivalents wird die Gesamtfläche der Beeinträchtigung mit 8.611 m<sup>2</sup> angegeben. Dieser Widerspruch ist zu klären und die Berechnung ggf. anzupassen.</p> <p>Als Kompensationsmaßnahme ist festgesetzt, die nicht überbauten Flächen im Geltungsbereich des vBP in eine extensive Mähwiese zu entwickeln. Nach Anlage 6 der Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE), Maßnahme 2.31 Umwandlung von Acker in extensive Mähwiesen ist u.a. eine Anforderung für die Anerkennung, dass die betroffene Fläche vorher mindestens 5 Jahre lang als Acker genutzt wurde. Das ist hier nicht der Fall. Entsprechend ist die geplante Maßnahme nicht zur Kompensation geeignet.</p> <p>Gemäß der Begründung (Seite 25) soll die Kompensation (aber) durch Kompensationsüberschüsse aus dem vBP Nr. 09 „Solarpark Fincken“ und dem vBP Nr. 08 „Solarpark Knüppeldamm“ genutzt werden. Diese vBP befinden sich noch im Verfahren. Die hier geplanten Kompensationsmaßnahmen wurden noch nicht geprüft. Entsprechend kann hierzu noch keine Stellungnahme abgegeben werden.</p> <p>Entsprechend der o.g. Hinweise sind die Bilanzierung zu überarbeiten und geeignete Kompensationsmaßnahmen festzusetzen. Der Verfahrensschritt gemäß § 4a Abs. 3 BauGB ist entsprechend durchzuführen.</p> <p><b>Baumschutz</b></p> <p>Nach Auswertung des Luftbildes ist festzustellen, dass sich am nordöstlichen Rand des Plangebietes im Bereich der bestehenden Zuwegung von der Kreisstraße 10 ein Baum befindet. Dieser sowie alle weiteren eventuell im Plangebiet vorhandenen Gehölze sind in einem Lageplan, mit Angaben zur Gehölzart, Stammumfang (gemessen in 1,30 m Höhe über dem Erdboden) und Kronendurchmesser darzustellen.</p> <p>Sind im Zusammenhang mit der Baumaßnahme Eingriffe in den Gehölzbestand erforderlich, ist der unteren Naturschutzbehörde mit dem Bauantrag mitzuteilen, welche Gehölze durch die Realisierung des Vorhabens beseitigt werden sollen (§§ 18, 19 NatSchAG M-V).</p> <p>Aus Sicht des Baumschutzes bestehen bei Berücksichtigung des vorhandenen Baumbestandes keine grundsätzlichen Bedenken gegen eine Umsetzung des Vorhabens.</p> | <p>Zu Baumschutz</p> <p>Die Hinweise zum Baumschutz werden auf der Planzeichnung ergänzt:</p> <p><i>Aufgrabungen im Bereich von Bäumen haben außerhalb des Wurzelbereiches (Kronentraubereich plus 1,50 m) zu erfolgen.</i></p> <p><i>Die DIN 18920 sowie die RAS LP 4 sind bezüglich des Gehölzschutzes bei der Bauausführung maßgebend und einzuhalten.</i></p> <p>Der Umweltbericht wird entsprechend fortgeschrieben.</p> |

| Ifd. Nr. | Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange | Datum der Stellungnahme | Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme  | Behandlung / Beschlussantrag   |
|----------|--|-------------------------|--|--|
|          |  |                         | <p>Artenschutz<br/>Aus artenschutzrechtlicher sowie -fachlicher Sicht kann den Ausführungen bzw. den Festsetzungen zum Artenschutz vollumfänglich gefolgt werden.</p> <p>Hinweis:<br/>Für die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen insbesondere die Anbringung des Schleiereulen-Nistkastens ist ein Abnahmetermin mit der unteren Naturschutzbehörde zu vereinbaren.</p> <p>2. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht wird im Hinblick auf das mit o.g. Bebauungsplan verfolgte Planungsziel Folgendes anmerkt.<br/>Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen Flächen die für bestimmte Nutzungen vorgesehen sind, einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.<br/>Lichtimmissionen gehören nach dem BImSchG zu den schädlichen Umwelteinwirkungen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen.<br/>In den LAI (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionschutz) Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen wird insbesondere darauf verwiesen, dass Immissionsorte die vorwiegend westlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als ca. 100m von dieser entfernt sind, hinsichtlich einer Blendung als kritische Immissionsorte betrachtet werden müssen. Hier kann es im Jahresverlauf zu ausgedehnten Immissionszeiträumen kommen, die als erhebliche Belästigung der Nachbarschaft aufgefasst werden können.<br/>Um Nutzungskonflikten zwischen dem geplanten Solarpark Kaeslin und der vorhandenen Wohnbebauung vorzubeugen und somit auch dem § 50 BImSchG zu entsprechen, sollte in der Planung die Blendungssituation betroffener Immissionsorte analysiert werden.</p> <p>3. Aus Sicht des Gesundheitsamtes bestehen keine Einwände gegen den vorliegenden Bebauungsplan, wenn beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage die Immissionsrichtwerte nicht</p> | <p>Zu Artenschutz<br/>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.<br/>Durch den das Planungsgebiet umgrenzenden baulichen Bestand und der südlichen Lage des Plangebietes in Bezug auf die Wohnbebauung kann eine Blendwirkung der Wohnbebauung ausgeschlossen werden.</p> <p>Zu 3. Gesundheitsamt<br/>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> |

| Ifd. Nr. | Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange | Datum der Stellungnahme | Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme  | Behandlung / Beschlussantrag  |
|----------|--|-------------------------|--|---|
|          |  |                         | <p>überschritten und erhebliche Belästigungen für Anwohner ausgeschlossen werden können.</p> <p>4. Von Seiten der unteren Bodenschutz-/ Abfallbehörde werden folgende grundsätzliche Hinweise gegeben.</p> <p>Gemäß § 1 LBodSchG M-V ist grundsätzlich bei Erschließungs- und Baumaßnahmen mit Boden sparsam und schonend umzugehen. Im Rahmen der planerischen Abwägung sind die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und LBodSchG M-V zu berücksichtigen, das heißt die Funktionen des Bodens sind zu sicher bzw. wiederherzustellen, schädliche Bodenverunreinigungen sind abzuwehren.</p> <p>Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z.B. Bodenverdichtungen, Stoffeintragen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen.</p> <p>Bodenverdichtungen, Bodenvernässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden.</p> <p>Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten.</p> <p>Nach § 4 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden und somit die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden. Die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und des Landesbodenschutzgesetzes sind zu berücksichtigen. Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z.B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenvernässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten.</p> <p>Es ist darauf zu achten, dass im gesamten Vorhabenraum die Lagerung von Baustoffen flächensparend erfolgt. Baustellenzufahrten sind soweit wie möglich auf vorbelastete bzw. entsprechend befestigten Flächen anzulegen. Durch den Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und Technologien, die den technischen Umweltstandards entsprechen, sind die Auswirkungen auf den Boden so gering wie möglich zu halten. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Flächen, die temporär als Baunebenflächen, Bauzufahrten oder zum Abstellen von Fahrzeugen genutzt wurden wiederherzurichten. Das betrifft insbesondere die entstandenen Bodenverdichtungen.</p> <p>Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder</p> | Zu 4. Bodenschutz<br>Die Hinweise zum Bodenschutz werden zur Kenntnis genommen. |

| Ifd. Nr. | Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange | Datum der Stellungnahme | Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme  | Behandlung / Beschlussantrag  |
|----------|--|-------------------------|--|---|
|          |  |                         | <p>eingebracht werden soll, haben die nach § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen.</p> <p>Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial 5/1998) wird besonders hingewiesen.</p> <p>Im Rahmen der Überlassungspflicht nach §§ 4 und 6 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte hat nach § 25 Abfallwirtschaftssatzung die Anlieferung von Baustellen- bzw. anderen Abfällen zur Beseitigung, die nicht nach § 10 Abs. 1 Abfallsatzung unter die Ausschlussliste fallen, grundsätzlich durch zugelassene Unternehmen zur Umladestation Neustrelitz der Ostmecklenburgischen-Vorpommerschen Verwertungs- und Deponie GmbH (OVVD GmbH), auf die Abfallentsorgungsanlage Rosenow (AEA Rosenow) oder zu den Wertstoffhöfen des Landkreises (soweit die Abfälle an diesen angenommen werden) zu erfolgen. Die Gewährleistung der Andienungspflicht wird durch die Abfallbehörde kontrolliert.</p> <p>Falls bei Erdaufschlüssen Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen (z.B. abartiger, muffiger Geruch, anomale Färbung des Bodenmaterials, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Reste alter Ablagerungen) auftreten, ist die untere Bodenschutzbehörde im Umweltamt des Landkreises umgehend zu informieren.</p> <p>5. Aus Sicht des bautechnischen Brandschutzes wird vorsorglich auf die Sicherung der Löschwasserversorgung als eine Pflichtaufgabe der Gemeinde aufmerksam gemacht.</p> <p>Bei der geringen Brandgefahr kann auf Löschwasser verzichtet werden, wenn die Haftungsfragen vertraglich geregelt werden.</p> <p>Die Angabe von 30 m<sup>3</sup> gilt für Einzelanwesen im Außenbereich; ein Löschteich hat eine Normmenge von 1000 m<sup>3</sup>.</p> <p>6. Aus bauordnungsrechtlicher Sicht wird empfohlen das Grundstück so zu vermessen, dass die erforderlichen Abstandsflächen gemäß der §§ 6 und 30 LBauO M-V benachbarter baulicher Anlagen auf deren Grundstücken selbst liegen (z.B. die östliche bauliche Anlage auf dem Flurstück 63/4).</p> <p>7. Seitens der unteren Denkmalschutzbehörde wird wie folgt Stellung genommen.</p> <p>In der Umgebung des o.g. Plangebietes ist nachfolgendes Baudenkmal bekannt:</p> | <p>Zu 5. Brandschutz<br/>Die Hinweise zum Bodenschutz werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 6. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 7. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Ifd. Nr. | Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange   | Datum der Stellungnahme | Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme   | Behandlung / Beschlussantrag   |
|----------|--|-------------------------|---|--|
|          |  |                         | <p>MUER_240_1 Kaeselin (Fincken), Kurze Straße 4 „Stall des ehemaligen Gutes“</p> <p>Alle Veränderungen am Denkmal und in seiner Umgebung, wenn das Erscheinungsbild erheblich beeinträchtigt ist, sind genehmigungspflichtig. Gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V ist die untere Denkmalschutzbehörde bzw. gemäß § 7 Abs. 6 DSchG M-V die zuständige Behörde Genehmigungsbehörde.</p> <p>Denkmalpflegerische Belange von Bodendenkmalen werden durch das Vorhaben in der geplanten Form nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht berührt.</p> <p>8. Seitens der unteren Verkehrsbehörde wird darauf hingewiesen, dass bei Baumaßnahmen ist der Veranlasser verpflichtet, solche Technologien anzuwenden, mit denen für den Verkehrsablauf die günstigste Lösung erzielen.</p> <p>Der Verkehrsablauf und die Sicherheit im Straßenverkehr besitzen gegenüber den Baumaßnahmen, die zur Einschränkung bzw. zeitweiligen Aufhebung der öffentlichen Nutzung von Straßen führen, den Vorrang. Die Grundsätze sind bereits in der Phase der Vorbereitung der Baumaßnahme zu beachten.</p> <p>Alle Baumaßnahmen bzw. Beeinträchtigungen, die den Straßenkörper mit seinen Nebenanlagen betreffen, sind mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen.</p> <p>Für eine notwendige Verkehrsraumeinschränkung ist mindestens zwei Wochen vor Beginn der Bauphase eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 StVO beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Ordnungsamt, Adolf-Pompe-Straße 12 – 15 in 17109 Demmin einzuholen.</p> <p>9. Aus wasserrechtlicher Sicht sowie von Seiten des Kataster- und Vermessungsamtes gibt es keine weiteren Anregungen oder Hinweise zu o.g. Bebauungsplan der Gemeinde Fincken.</p> | <p>Zu 8. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 9. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>            |
| 10.      | <b>Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte</b><br>Neustrelitzer Straße 120<br>17033 Neubrandenburg | 18.11.2021              | <p><b>1. Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten</b></p> <p>Mit dem o.g. B-Plan wird kein Feldblock ganz oder teilweise überplant.</p> <p>Laut der Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Kaeselin“ befinden sich im Geltungsbereich versiegelte Flächen sowie ein überwiegend leerstehendes Gebäude, welches zeitweilig als Unterstellmöglichkeit durch die Agrar Eldequell GmbH genutzt wird.</p> <p>Gemäß Nr. 5.3 Abs. 9 UA 2 des Landesentwicklungsprogrammes M-V 2016 sollen Freiflächenphotovoltaikanlagen verteilnetznah geplant und insbesondere auf Konversionsstandorten, endgültig</p>  | <p><b>Zu 1. Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten</b></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Ifd. Nr. | Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange   | Datum der Stellungnahme | Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme   | Behandlung / Beschlussantrag   |
|----------|--|-------------------------|---|--|
|          |  |                         | <p>stillgelegten Deponien oder Deponieabschnitten und bereits versiegelten Flächen errichtet werden. Letzteres dürfte für den geplanten Solarpark-Standort zutreffen.</p> <p><b>2. Integrierte ländliche Entwicklung</b><br/>Zum o.g. Vorhaben gibt es aus Sicht der Abteilung Integrierte ländliche Entwicklung keine Bedenken oder Hinweise.</p> <p><b>3. Naturschutz, Wasser und Boden</b><br/>Das Vorhaben berührt weder ein der Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (SALU MS) unterliegendes Gewässer noch liegt es innerhalb eines GGB- oder Vogelschutzgebietes. Im Bereich des geplanten Vorhabens erfolgt gegenwärtig auch keine Planung oder Durchführung einer Altlastensanierung durch das SALU MS. Belange der Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden sind deshalb nicht betroffen.<br/>Ob ein Altlastverdacht besteht, ist über das Altlastenkataster beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu erfragen.</p> <p><b>4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft</b><br/>Nach Prüfung der zur Beurteilung vorgelegten Unterlagen bestehen aus immissionsschutz- und abfallrechtlicher Sicht keine Einwände.</p> | <p><b>Zu 2. Integrierte ländliche Entwicklung</b><br/>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Zu 3. . Naturschutz, Wasser und Boden a und b</b><br/>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Zu 4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft</b><br/>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| 11.      | <b>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern</b><br><b>Abt. 2 / Ref. 240 Tourismus</b><br>Johannes-Stelling-Straße 14<br>19053 Schwerin | 26.10.2021              | <p>Die Agrar „Eldequell“ GmbH hat bei der Gemeinde Fincken in einem zentralen Bereich auf dem Betriebsgelände im Süden der Ortslage Kaeselin die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage zur Erzeugung von umweltfreundlichen Solarstrom beantragt. Im Geltungsbereich des Plangebietes befinden sich versiegelte Flächen sowie ein Oberwiegend leerstehendes Gebäude, welches zeitweilig als Unterstellmöglichkeit durch die Agrar Eldequell GmbH genutzt wird. Die Freiflächen werden regelmäßig gemäht sowie teilweise mit landwirtschaftlichen Maschinen befahren.</p> <p>Das Plangebiet liegt lt. Regionalem Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte im Tourismusentwicklungsraum. In Tourismusentwicklungsräumen sollen die vor Ort und in der Landschaft vorhandenen Potenziale in Wert gesetzt und zu touristischen Angeboten in Ergänzung zu Tourismusschwerpunkträumen entwickelt werden.</p> <p>Am Standort Kaeselin sind jedoch keine touristischen Nutzungen bzw. Planungen bekannt.</p>   | <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>   |

| Ifd. Nr. | Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange                                     | Datum der Stellungnahme | Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme  | Behandlung / Beschlussantrag |
|----------|--|-------------------------|--|------------------------------|
|          |  |                         | Daher spricht aus touristischer Sicht nichts dagegen, dass an einem vorgeprägten Standort in Ortsrandlage, wo keine unverschnittenen Freiräume beeinträchtigt werden, die geplante linienförmige Photovoltaikanlage auf dem Betriebsgelände der Agrar Eldequell GmbH entsteht. |                              |
| 12.      | <b>Bundesnetzagentur</b><br>Fehrbelliner Platz 3<br>10707 Berlin                     |                         | Es liegt keine Stellungnahme vor.  |                              |
| 13.      | <b>Gemeinde Altenhof über Amt Röbel-Müritz</b><br>Marktplatz 1<br>17207 Röbel/Müritz |                         | Es liegt keine Stellungnahme vor.  |                              |
|          |  |                         |  |                              |

| Ifd. Nr. | Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange   | Datum der Stellungnahme | Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme   | Behandlung / Beschlussantrag  |
|----------|--|-------------------------|---|---|
| 1.       | <b>Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte</b><br>Helmut-Just-Straße 2-4<br>17036 Neubrandenburg | 30.03.2022              | <p>Zu den Planungsinhalten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 07 „Solarpark Kaeselin“ der Gemeinde Fincken wurde bereits im Rahmen der Planungsanzeige gemäß § 17 LPIG M-V mit Schreiben vom 30.07.2020 landesplanerisch Stellung genommen. Zuletzt erfolgte mit Schreiben vom 04.11.2021 eine landesplanerische Stellungnahme zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 07. In deren Ergebnis wurde festgestellt, dass die Planung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist und die landesplanerische Stellungnahme vom 30.07.2020 weiterhin Gültigkeit besitzt.</p> <p>Aus der erneuten Beteiligung zum 2. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 07 haben sich keine weiteren raumordnerisch relevanten Sachverhalte ergeben, sodass die landesplanerische Stellungnahme vom 30.07.2020 (in Bezug auf die Schreiben vom 30.07.2020, 19.10.2020 und 04.11.2021) weiterhin Gültigkeit besitzt.</p> <p>Der 2. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 07 „Solarpark Kaeselin“ der Gemeinde Fincken ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.</p> | <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b><br>Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte bestätigt die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Raumordnung. |
| 2.       | <b>Amt Röbel-Müritz Eigenbetrieb „Müritz-Elde Wasser“</b><br>Seebadstraße 6<br>17207 Röbel/Müritz                          | 08.04.2022              | <p>Die oben genannte Unterlage bzw. Anfrage wurde im Staatlichen Bau- und Liegenschaftsam (SBL) Neubrandenburg geprüft. Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich im Bereich des o.g. Vorhabens kein vom SBL Neubrandenburg verwalteter Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern.</p> <p>Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Vorhabengebiet forst- oder landwirtschaftliche Nutzflächen oder für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen gemäß § 5 des Gesetzes zur Modernisierung der Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltung M-V vom 24.09.2019 nicht zum Landesvermögen des SBL Neubrandenburg gehörenden Grundstücken, sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltung erfolgt ist.</p>   | <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b><br>Es besteht kein Abwägungsbedarf.  |
| 3.       | <b>Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg</b><br>Neustrelitzer Straße 121<br>17033 Neubrandenburg            |                         | Es liegt keine Stellungnahme vor.   |   |
| 4.       | <b>BVVG Bodenverwaltungs- und -verwertungs GmbH</b>  |                         | Es liegt keine Stellungnahme vor.   |   |

| Ifd. Nr.  | Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange  | Datum der Stellungnahme | Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme  | Behandlung / Beschlussantrag   |           |               |        |                            |       |                 |                    |   |                     |                 |                    |  |         |                 |                    |                                    |         |                 |                    |  |
|---|---|-------------------------|--|--|-----------|---------------|--------|----------------------------|-------|-----------------|--------------------|---|---------------------|-----------------|--------------------|--|---------|-----------------|--------------------|------------------------------------|---------|-----------------|--------------------|--|
|   | <b>Landesniederlassung Mecklenburg-Vorpommern</b><br>Werner-von-Siemens-Straße 4<br>19061 Schwerin              |                         |  |  |           |               |        |                            |       |                 |                    |   |                     |                 |                    |  |         |                 |                    |                                    |         |                 |                    |  |
| 5.  | <b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b><br><b>Technik Niederlassung Ost</b><br>Dresdner Straße 78<br>1445 Radebeul | 13.04.2022              | <p>Im Planbereich befinden sich zurzeit keine Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG.</p> <p>Die "Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen der Deutschen Telekom AG bei Arbeiten anderer (Kabelschutzanweisung)" ist zu beachten (siehe Anlage).</p> <p>Für Fragen zum Inhalt unseres Schreibens stehen wir Ihnen unter den oben genannten Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung. Diese Planunterlage sind nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p>   | <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b><br>Es besteht kein Abwägungsbedarf. |           |               |        |                            |       |                 |                    |   |                     |                 |                    |  |         |                 |                    |                                    |         |                 |                    |  |
| 6.  | <b>GDMcom, Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH</b><br>Maximilianallee 4<br>04129 Leipzig   | 01.04.2022              | <p>Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <table> <thead> <tr> <th>Anlagenbetreiber</th> <th>Hauptsitz</th> <th>Betroffenheit</th> <th>Anhang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erdgaspeicher Peissen GmbH</td> <td>Halle</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) <sup>1)</sup></td> <td>Schwaig b. Nürnberg</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>ONTRAS Gastransport GmbH <sup>2)</sup></td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>VNG Gasspeicher GmbH <sup>2)</sup></td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> </tbody> </table> <p><sup>1)</sup> Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).</p> <p><sup>2)</sup> Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!</p> <p>Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.</p> <p><b>Anhang - Auskunft Allgemein</b></p> <p><u>ONTRAS Gastransport GmbH</u><br/> <u>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)</u><br/> <u>VNG Gasspeicher GmbH</u><br/> <u>Erdgasspeicher Peissen GmbH</u></p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> | Anlagenbetreiber   | Hauptsitz | Betroffenheit | Anhang | Erdgaspeicher Peissen GmbH | Halle | nicht betroffen | Auskunft Allgemein | Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) <sup>1)</sup> | Schwaig b. Nürnberg | nicht betroffen | Auskunft Allgemein | ONTRAS Gastransport GmbH <sup>2)</sup> | Leipzig | nicht betroffen | Auskunft Allgemein | VNG Gasspeicher GmbH <sup>2)</sup> | Leipzig | nicht betroffen | Auskunft Allgemein | <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b><br>Es besteht kein Abwägungsbedarf. |
| Anlagenbetreiber  | Hauptsitz   | Betroffenheit           | Anhang   |  |           |               |        |                            |       |                 |                    |   |                     |                 |                    |  |         |                 |                    |                                    |         |                 |                    |  |
| Erdgaspeicher Peissen GmbH  | Halle   | nicht betroffen         | Auskunft Allgemein   |  |           |               |        |                            |       |                 |                    |   |                     |                 |                    |  |         |                 |                    |                                    |         |                 |                    |  |
| Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) <sup>1)</sup> | Schwaig b. Nürnberg   | nicht betroffen         | Auskunft Allgemein   |  |           |               |        |                            |       |                 |                    |   |                     |                 |                    |  |         |                 |                    |                                    |         |                 |                    |  |
| ONTRAS Gastransport GmbH <sup>2)</sup>                                    | Leipzig   | nicht betroffen         | Auskunft Allgemein   |  |           |               |        |                            |       |                 |                    |   |                     |                 |                    |  |         |                 |                    |                                    |         |                 |                    |  |
| VNG Gasspeicher GmbH <sup>2)</sup>  | Leipzig   | nicht betroffen         | Auskunft Allgemein   |  |           |               |        |                            |       |                 |                    |   |                     |                 |                    |  |         |                 |                    |                                    |         |                 |                    |  |

| Ifd. Nr. | Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange  | Datum der Stellungnahme | Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme   | Behandlung / Beschlussantrag   |
|----------|---|-------------------------|---|--|
|          |   |                         | <p>Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p> <p><u>Weitere Anlagenbetreiber</u></p> <p>Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p>   |  |
| 7.       | <b>Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern</b><br><b>Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Neubrandenburg</b><br>Neustrelitzer Straße 120<br>17033 Neubrandenburg |                         | Es liegt keine Stellungnahme vor.   |  |
| 8.       | <b>Landesamt für Kultur und Denkmalpflege</b><br><b>Archäologie und Denkmalpflege</b><br>Domhof 4/5<br>19055 Schwerin   |                         | Es liegt keine Stellungnahme vor.   |  |
| 9.       | <b>Landkreis Mecklenburgische Seenplatte</b><br><b>Regionalstandort Waren</b><br>Platanenstraße 43<br>17033 Neubrandenburg  | 30.05.2022              | <p><b>I. Allgemeines/ Grundsätzliches</b></p> <p>1. Auf einem Betriebsgelände im Süden der Ortslage Kaeselin ist die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PVF) beabsichtigt. Die PVF ist auf eine Fläche von insgesamt ca. 0,9 ha geplant.</p> <p>Da davon auszugehen ist, dass der mit dieser PV-Anlage erzeugte Strom in das öffentliche Netz eingespeist werden soll, sind hierzu Aussagen in den Planunterlagen zu ergänzen, auch im Hinblick auf einen möglichen Einspeisepunkt.</p> <p>Mit dem o.g. Bebauungsplan sollen hierfür planungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden.</p> <p>2. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB).</p> <p>Eine aktuelle landesplanerische Stellungnahme vom 30. März 2022 liegt mir vor. Danach ist der o.g. Bebauungsplan mit den</p> | <p><b>Zu I. Allgemeines/ Grundsätzliches</b></p> <p><b>Zu 1.:</b> Der Hinweis wird berücksichtigt und in der Begründung unter Pkt. 1 redaktionell eine ergänzende Formulierung eingefügt.</p> <p><b>Zu 2.: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> |

| Ifd. Nr. | Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange | Datum der Stellungnahme | Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme   | Behandlung / Beschlussantrag  |
|----------|--|-------------------------|---|---|
|          |  |                         | <p>Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.</p> <p>3. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (Entwicklungsgebot). Von dem Grundsatz des Entwicklungsgebotes kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen gegebenenfalls abgewichen werden (§ 8 Abs. 2 – 4 BauGB). Die Gemeinde Fincken hat keinen Flächennutzungsplan. Insoweit wird der o. g. Bebauungsplan als vorzeitiger Bebauungsplan nach § 8 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Dem folge ich vom Grundsatz her. Auf die Genehmigungspflicht durch die höhere Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 BauGB – hier: Landkreis Mecklenburgische Seenplatte – weise ich in diesem Zusammenhang vorsorglich hin.</p> <p>4. Hinsichtlich der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 BauGB verweise ich grundsätzlich noch einmal auf die Stellungnahme des Landkreises vom 20. Dezember 2021, worin ausführlich auf die entsprechenden Anforderungen sowie auch auf § 12 Abs. 3a BauGB eingegangen wurde.</p> <p>5. Zu den Planunterlagen möchte ich im Hinblick auf das weitere Aufstellungsverfahren zu o.g. Änderungsplanung auf folgende Aspekte aufmerksam machen.</p> <p>5.1. Bezugnehmend auf das festgesetzte Maß der baulichen Nutzung in der textlichen Festsetzung 1.1.4 gilt die maximale Höhe der baulichen Anlagen von 79,50m über NHN nicht für geplante Kameramasten. Dies stellt eine Ausnahme dar, welche nach § 31 Abs. 1 BauGB nach Art und Umfang der Ausnahme ausdrücklich vorgesehen sein müssen. Die Festsetzung 1.1.4 bedarf daher noch einer Konkretisierung.</p> <p>5.2. Hinsichtlich der in der Festsetzung 1.1.1 gefassten Aufzählung der Nutzungsarten sollte im Sinne der Rechtsklarheit die Nebenanlagen im Weiteren in Klammern benannt werden. Hierbei gehe ich davon aus, dass mit Nebenanlagen die Trafostationen, Wechselrichterstationen und Zaunanlagen gemeint sind.</p> | <p><b>Zu 3.: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b><br/>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p><b>Zu 4.: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b><br/>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p><b>Zu 5.1.: Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</b><br/>Die Formulierung der Festsetzung 1.1.4 wird folgendermaßen zur Konkretisierung redaktionell ergänzt:<br/><i>Die maximale Höhe baulicher Anlagen wird auf 79,50 m NHN (DHHN 2016) begrenzt. Die Höhenbeschränkung gilt nicht für ausschließlich der Hauptnutzung (Photovoltaikanlage) dienende Blitzschutzeinrichtungen und Kameramasten.</i></p> <p><b>Zu 5.2: Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</b><br/>Die Formulierung der Festsetzung 1.1.1 wird folgendermaßen zur Konkretisierung redaktionell ergänzt:<br/><i>Das sonstige Sondergebiet „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ (SO EBS) dient der</i></p> |

| Ifd. Nr. | Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange | Datum der Stellungnahme | Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme  | Behandlung / Beschlussantrag   |
|----------|--|-------------------------|--|--|
|          |  |                         | <p>5.3. Wie bereits in der Stellungnahme vom 20. Dezember 2021 angemerkt, verläuft im o.g. Plangebiet eine Trinkwasserleitung. Diese sollte durch Festsetzung von zumindest eines Leitungsrechtes auf Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB gesichert werden.</p> <p>6. Hinsichtlich der Anforderungen an einen auf Grundlage des § 12 BauGB aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan verweise ich an dieser Stelle nochmals auf die bereits in den im Rahmen der Verfahrensschritte gemäß §§ 4 Abs. 1 und 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen des Landkreises.</p> <p><b>II. Bedenken, Anmerkungen und Hinweise</b></p> <p>1. Aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht wird zu vorliegendem überarbeiteten Entwurf des o.g. Bebauungsplanes wie folgt Stellung genommen.</p> <p><b>Eingriffsregelung</b></p> <p>Die untere Naturschutzbehörde hat mit Datum vom 20. Dezember 2021 im Rahmen der Stellungnahme des Landkreises nach § 4 Abs. 2 BauGB umfangreiche Hinweise zu dem Planentwurf abgegeben.</p> <p>Dieser Entwurf wurde nunmehr überarbeitet und liegt erneut zur Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 3a BauGB vor. Es ist festzustellen, dass die o.g. Hinweise nicht vollständig beachtet wurden. Zu dem erneut vorliegenden Planentwurf ergehen daher weitere Hinweise:</p> <p>Es bestehen weiterhin Widersprüche in den Berechnungen und Bewertungen zur Eingriffsermittlung.</p> <p>Die städtebaulichen Werte sind nicht vollständig nachvollziehbar.</p> | <p>Errichtung und dem Betrieb von großflächigen Photovoltaikanlagen. Zulässig sind Modultische mit Solarmodulen sowie die für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen <b>wie</b> Trafostationen, Wechselrichterstationen und Zaunanlagen.</p> <p><b>Zu 5.3: Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</b><br/>In der hier benannten Stellungnahme vom 20.12.2021 wird im Pkt. 6.3 auf TW-Leitung hingewiesen. Dementsprechend wurde die Leitung in der Planzeichnung der 2. Entwurfsfassung, die der Beteiligung nach §4a Abs. 3 BauGB zugrunde lag mit dem Sonstigen Planzeichen nach §9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB „Umgrenzung der Flächen die von Bebauung freizuhalten sind“ festgelegt. Ergänzend wurde auch der Leitungsbestand als nachrichtliche Übernahme im Planteil A dargestellt.</p> <p><b>Zu 6. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Zu II. Bedenken, Anmerkungen und Hinweise</b></p> <p><b>Zu Eingriffsregelung:</b></p> |

| Ifd. Nr. | Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange | Datum der Stellungnahme | Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme   | Behandlung / Beschlussantrag  |
|----------|--|-------------------------|---|---|
|          |  |                         | <p>So wird z.B. unter 10. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, Punkt 2.1 der Biotopwert für den Biotoptyp Wirtschaftsweg (OVU) mit 0,5 angegeben. In der Tabelle unter Punkt 2.3 wird mit einem Wert von 1 gerechnet.</p> <p>Unter Punkt 2.3 werden den betroffenen Biotoptypen, die beeinträchtigen Flächen zugeordnet. In der Summe ergibt sich einen Wert von 8.654 m<sup>2</sup>.</p> <p>Die Gesamtfläche des Geltungsbereichs wird in der Flächenbilanz mit 8.864 m<sup>2</sup> angegeben.</p> <p>Nach Abgleich der einzelnen Flächenanteile in der Planzeichnung bestehen hier Unstimmigkeiten. Die Flächenanteile sind entsprechend noch einmal zu überprüfen.</p> <p>Als Kompensation ist gemäß der Anlage 5, Maßnahme 2.33 der HzE die Umwandlung von Acker in eine Brachfläche mit Nutzungsoption als Mähwiese geplant.</p> <p>In der Begründung, Seite 25 werden Anerkennungsanforderungen für diese Kompensationsmaßnahme aufgezählt. Der Nachweis der Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen ergibt sich nicht vollständig aus den Unterlagen. Die Begründung ist zu ergänzen um Angaben zur Ackernutzung (mindestens 5 Jahre vor Umnutzung) und der Bodenwertzahl.</p> <p>Flächen der o.g. Maßnahme, welche nicht der Kompensation aus dem vBP Nr. 09 dienen, sollen gemäß der Begründung für die Kompensation aus dem vBP Nr. 07 der Gemeinde Fincken herangezogen werden.</p> <p>Es ist noch eine eindeutige Zuordnung der Teilflächen zu dem jeweiligen vBP vorzunehmen. Die jeweilige Kompensationsfläche sollte auch als Bestandteil des Vorhaben- und Erschließungsplanes aufgenommen werden.</p> <p>Da die Kompensationsmaßnahmen nicht im Geltungsbereich des vBP umgesetzt werden sollen, sind diese gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG durch die Eintragung einer Dienstbarkeit im Grundbuch rechtlich zu sichern. Die Eintragung der Dienstbarkeit muss spätestens zur Abwägung vorliegen.</p> <p><b>Gehölzschatz</b><br/>Der im nordöstlichen Bereich des Plangebietes stockende Baum ist zum Erhalt festzusetzen. Entsprechende Festsetzungen sind im Plan darzustellen und im textlichen Teil aufzunehmen. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass Aufgrabungen innerhalb des Wurzelbereiches der Bäume (Kronentraufe zzgl. allseitig 1,50 m, mindestens 2,50 m vom Stamm) zwingend in Handschachtung zu erfolgen haben.</p> | <p>Der Biotopwert wird redaktionell von 1,00 auf 0,50 angepasst. Die Berechnung erfolgte mit dem Wert von 0,50.</p> <p>Die Flächen des Geltungsbereiches setzen sich aus den Sondergebietsflächen (8.611 m<sup>2</sup>) und den Privaten Verkehrsflächen (253 m<sup>2</sup>). In Summe ergibt das dann eine Gesamtfläche von 8.864 m<sup>2</sup> für den Geltungsbereich. Somit sind die Flächen genau bestimmt. Die Angaben der Versiegelten Flächen Bestand in Größe von 2.788 m<sup>2</sup> sowie die Modulfläche in Größe von 3.215 m<sup>2</sup> ergänzt die Flächenbilanz an dieser Stelle, da mit diesen Werten Teilberechnungen im Folgenden auf der Basis dieser Angabe erfolgen.</p> <p>Die Begründung auf S.25 wird redaktionell ergänzt.</p> <p>Mit Datum der 20.07.2022 erfolgte der Antrag auf Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit beim Amtsgericht Waren durch den Notar Dr. Weymann (UVZ Nr. 222/2022). Somit wurde die Sicherung gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG durch die Eintragung einer Dienstbarkeit im Grundbuch formell eingeleitet. Mit der noch zu erfolgenden formellen Eintragung im Grundbuch ist die Kompensationsmaßnahme entsprechend gesichert. Die Zuordnung erfolgt jeweils in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung durch die Ausweisung der ermittelten multifunktionalen Kompensationsbedarfe (in m<sup>2</sup> EFÄ).</p> <p><b>Zu Gehölzschatz</b><br/><b>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</b><br/>Der benannte Baum liegt außerhalb des Geltungsbereiches. Dementsprechend können hierfür keine Festsetzungen getroffen werden.</p> |

| Ifd. Nr. | Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange   | Datum der Stellungnahme | Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme   | Behandlung / Beschlussantrag  |
|----------|--|-------------------------|---|---|
|          |  |                         | <p>Die Kabelverlegung hat grundsätzlich außerhalb des Kronentraubereiches der vorhandenen Bäume zu erfolgen. Ist dies nicht möglich, ist die Verlegung grabenlos mit einem gesteuerten Bohrverfahren durchzuführen.</p> <p>Notwendige Start- und Zielgruben sind außerhalb des Wurzelbereiches der Bäume zu errichten.</p> <p><b>Artenschutz</b></p> <p>Aus artenschutzrechtlicher sowie –fachlicher Sicht kann den Ausführungen bzw. den Festsetzungen zum Artenschutz vollumfänglich gefolgt werden.</p> <p>Für die Umsetzung der CEF Maßnahme (Anbringung eines Schleiereulen-Nistkastens) ist vor Baubeginn ein Abnahmetermin mit der UNB zu vereinbaren.</p> <p>2. Aus brandschutztechnischer Sicht wird Folgendes angemerkt. In den Angaben zum Brandschutz wurde auf die Nutzung von Hydranten hingewiesen.</p> <p>Im ländlichen Raum ist eine Entnahme aus dem Trinkwassernetz aus vertraglichen und technischen Gründen nicht ausreichend. Bei der geringen Brandgefahr ist ein Verzicht möglich, wenn vertraglich die Gemeinde mit dem Nutzer die Haftung klärt.</p> <p>Der Zugang der Feuerwehr kann mit Schlüsseldepot mit Zahlencode nach erfolgter Freischaltung der Anlage durch telefonischer Absprache realisiert werden.</p> <p>3. Seitens des Kataster- und Vermessungsamtes wird darauf hingewiesen, dass nach § 26 Abs. 8 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz – GeoVermG M-V) vom 16.12.2010 (GVOBl. M-V S. 713) Grenzmarken zu schützen sind.</p> <p>Kommt es im Zuge der Baumaßnahmen zur Zerstörung oder Lageänderung von Grenzmarken, ist dies unverzüglich anzuzeigen. Das dann erforderliche Einbringen neuer Grenzmarken darf nur von Vermessungsstellen durchgeführt werden. Die Antragstellung und Kostenübernahme obliegen dem Verursacher. Zu widerhandlungen und Unterlassung der Meldepflicht können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.</p> | <p><b>Zu Artenschutz</b><br/><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Zu 2. Brandschutz</b><br/><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Zu 3. Kataster- und Vermessungsamt</b><br/>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| 10.      | <b>Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt<br/>Mecklenburgische Seenplatte</b><br>Neustrelitzer Straße 120<br>17033 Neubrandenburg | 08.04.2022              | <p><b>1. Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten</b></p> <p>Zum o.g. Vorhaben gibt es aus Sicht der Abteilung Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten keine weiteren Hinweise oder Ergänzungen in Folge des geänderten/ergänzten Bebauungsplan.</p>   | <p><b>Zu 1. Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten</b></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>  |

| Ifd. Nr. | Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange   | Datum der Stellungnahme | Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme   | Behandlung / Beschlussantrag   |
|----------|--|-------------------------|---|--|
|          |  |                         | <p><b>2. Integrierte ländliche Entwicklung</b><br/>Zum o.g. Vorhaben gibt es aus Sicht der Abteilung Integrierte ländliche Entwicklung keine Bedenken oder Hinweise.</p> <p><b>3. Naturschutz, Wasser und Boden</b><br/>Hiermit behält die Stellungnahme vom 18.11.2021 ihre Gültigkeit.<br/>Die Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung betreffen keine Belange und Zuständigkeiten der Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden.</p> <p><b>4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft</b><br/>Aus Sicht der Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft gibt es zum o.g. Vorhaben keine Einwände.</p>   | <p><b>Zu 2. Integrierte ländliche Entwicklung</b><br/>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Zu 3. . Naturschutz, Wasser und Boden a und b</b><br/>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Zu 4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft</b><br/>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| 11.      | <b>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern</b><br><b>Abt. 2 / Ref. 240 Tourismus</b><br>Johannes-Stelling-Straße 14<br>19053 Schwerin | 08.04.2022              | <p>Mit Schreiben vom 28.03.2022 baten Sie um Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 07 „Solarpark Kaeselin“ der Gemeinde Fincken.</p> <p>Die Agrar „Eldequell“ GmbH hat bei der Gemeinde Fincken die Aufstellung des o.g. vorhabenbezogenen B-Plan für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage beantragt. Der Planungsraum umfasst einen zentralen Bereich auf dem Betriebsgelände im Süden der Ortslage Kaeselin. Laut Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte, Programmsatz 6.5, soll an geeigneten Standorten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau regenerativer Energieträger geschaffen werden. Der Entwicklung und dem Ausbau der Versorgung mit regenerativen Energieträgern kommt insgesamt unter regionalplanerischen Gesichtspunkten eine besondere Bedeutung zu. Dem kann die Gemeinde Fincken mit der vorliegenden Planung Rechnung tragen.</p> <p>Der Standort für die Freiflächenphotovoltaikanlage liegt zwar laut Landesraumentwicklungsplan im Vorbehaltsgebiet Tourismus. Allerdings findet hier derzeit keine touristische Nutzung statt und ist zukünftig hier auch nicht vorgesehen.</p> <p>Insofern gibt es aus touristischer Sicht keine Einwände zum Planvorhaben.</p> | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  |
| 12.      | <b>Bundesnetzagentur</b><br>Fehrbelliner Platz 3<br>10707 Berlin   |                         | Es liegt keine Stellungnahme vor.   |  |
| 13.      | <b>Gemeinde Altenhof</b>   |                         | Es liegt keine Stellungnahme vor.   |  |

| <b>Ifd.<br/>Nr.</b> | <b>Behörde und Sonstige Träger<br/>öffentlicher Belange</b>        | <b>Datum der<br/>Stellung-<br/>nahme</b> | <b>Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme</b> | <b>Behandlung / Beschlussantrag</b> |
|---------------------|--|--|--|-------------------------------------|
|                     | <b>über Amt Röbel-Müritz</b><br>Marktplatz 1<br>17207 Röbel/Müritz |  |  |                                     |
|                     |  |  |  |                                     |